

BVGer F-4759/2016 vom 18. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4759_2016

FR: TAF F-4759/2016 du 18 août 2016

IT: TAF F-4759/2016 del 18 agosto 2016

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 2. August 2016 geltend, sie sei seit der Trennung von ihrem Ehemann sehr stark auf ihre im Kanton Z. _____ lebenden Angehörigen (Mutter, Bruder und Schwester) angewiesen. Der Vater der Kinder weigere sich seit der Trennung - trotz vorheriger Zusage - auf die Kinder aufzupassen oder diese zu besuchen. Er schiebe eine Depression vor und verweigere den Kontakt zu seiner Familie. Diese Situation mache es ihr unmöglich, einer Arbeit nachzugehen. Sie habe eine Anstellung als Reinigungskraft in B. _____ erhalten. Diese Stelle habe sie nach einigem Zögern angenommen, da ihr Bruder während den Sommerferien sich bereit erklärt habe, auf die Kinder aufzupassen, währenddem sie arbeite. Sie müsse von Montag bis Freitag von 17.30 bis 21.00 Uhr sowie am Samstag von 8.30 bis 11.00 Uhr arbeiten. Zu dieser Zeit hätten die Kinderkrippen nicht mehr geöffnet. Ihre Mutter hätte sich bereit erklärt, auf die Kinder aufzupassen, während sie einer Arbeit nachgehe. So könne sie finanziell unabhängig sein. Zudem würde sich durch die Unterstützung der Familie auch ihr Gesundheitszustand weiter verbessern, wie auch einem ärztlichen Schreiben zu entnehmen sei. Durch den Stress, dem sie momentan durch die fehlende familiäre Unterstützung ausgesetzt sei, so ihre Befürchtung, verschlechtere sich ihr Gesundheitszustand; sie sei dann wieder nicht fähig, einer Arbeit nachzugehen.

E. 4.2

Die in A. _____ lebenden Angehörigen der Beschwerdeführerin (Mutter und Geschwister) fallen nicht unter den Begriff der Kernfamilie. Weiter gilt auszuführen, dass es zwar durchaus verständlich ist, dass die Beschwerdeführerin den Wunsch hegt, ihre Kinder durch ihre im Kanton Z. _____ lebende Mutter betreuen zu lassen. Zweifelsohne würde dies eine gewisse Vereinfachung ihres Alltags bedeuten. Hingegen vermag dieser Umstand kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu begründen. Die Kinderbetreuung kann denn auch durch Dritte - zu denken wäre hier insbesondere an eine in der Tagesgestaltung flexible Tagesmutter - erbracht werden, selbst wenn damit sicherlich ein organisatorischer Mehraufwand verbunden wäre. Nichts ableiten lässt sich auch aus dem Umstand, dass aus psychiatrischer Sicht die Unterstützung der Beschwerdeführerin durch ihre Mutter hilfreich wäre (vgl. Bericht [...] vom 23. März 2016 [Beilage zu SEM act. D 1]). Eine allfällige Hilfeleistung bezüglich Integration sowie eine generelle Unterstützung moralischer Art durch die Familienangehörigen können im Übrigen kantonsübergreifend mittels moderner Kommunikationsmitteln sowie gegenseitiger Besuche erfolgen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen, da das Beschwerdebegehren ohne Aussicht auf Erfolg war. Die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind demzufolge nicht gegeben. Die auf insgesamt Fr. 300.- festzusetzenden Verfahrenskosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.